

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Stadtwerke Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Sanierung der bestehenden Uferspundwand im Stromhafen Andernach von Rhein-km 611,732 bis km 612,255 durch Errichtung einer neuen Spundwand. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 312-37-137-05/2019 geführten Plangenehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 13.12 und 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann**.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Koblenz, den 12.08.2021

Im Auftrag

gez.

Julien Brogard

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP